Stadtverordnetenversammlung Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

An die Mitglieder des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung der Stadtverordnetenversammlung

Kassel



Geschäftsstelle: Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel Auskunft erteilt: Frau Turski Tel. 05 61/7 87.12 26 Fax 05 61/7 87.21 82

E-Mail: andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 14. September 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **5.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

Donnerstag, 22. September 2011, 17:00 Uhr, Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.

Tagesordnung:

1. Bericht zum Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Kassel

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

- 101.17.163 -

2. Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen Hier: zweite Änderung

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz

- 101.17.169 -

(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

3. Installation von Kameras im und um das Auestadion

Anfrage der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

- 101.17.158 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann Vorsitzender

Stadtverordnetenversammlung Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung



Kassel, 6. Oktober 2011

Niederschrift

über die 5. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am Donnerstag, 22. September 2011, 17:00 Uhr, im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste

(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

Bericht zum Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Kassel 101.17.163
 Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen Hier: zweite Änderung
 Installation von Kameras im und um das Auestadion 101.17.158

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 14.09.2011 ordnungsgemäß einberufene 5. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest.

 Bericht zum Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Kassel Vorlage des Magistrats
 101.17.163 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den vom Magistrat gemäß Ziffer 7 des Frauenförderplanes für die Stadtverwaltung Kassel vorgelegten Bericht - Stand: 1. Januar 2011 - zur Kenntnis."

Bürgermeister Kaiser beantwortet gemeinsam mit Dr. Benedix, Leiter Personal- und Organisationsamt, und Frau Ullrich, Mitarbeiterin des Personal- und Organisationsamtes sowie Frau Dr. Giebhardt, Frauenbeauftragte Stadt Kassel, die vielen Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: -Enthaltung: -Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Bericht zum Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Kassel, 101.17.163, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler

2. Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen Hier: zweite Änderung

Vorlage des Magistrats

- 101.17.169 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, zu beschließen:

Der zweiten Änderung der "Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen" in der aus der Anlage ersichtlichen Form wird zugestimmt.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: -Enthaltung: -Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen

Hier: zweite Änderung, 101.17.169, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Anja Lipschik

3. Installation von Kameras im und um das Auestadion

Anfrage der CDU-Fraktion - 101.17.158 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

- 1. Warum wurden seitens der Stadt bislang nicht die den einschlägigen Vorschriften des Deutschen Fußballbundes entsprechend anzubringenden Kameras im Auestadion und auf dem Stadionvorplatz installiert?
- 2. Welche sicherheitsrelevanten Nachteile entstehen für die Bürgerinnen und Bürger, die Veranstaltungen im Auestadion besuchen sowie für die bei diesen Veranstaltungen eingesetzten Polizeibeamten aus dieser bisher nicht erfolgten Installation?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage sowie die sich anschließenden Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Vorsitzender Kortmann erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser für erledigt.

Ende der Sitzung: 17:55 Uhr

Stefan Kortmann Vorsitzender Andrea Turski Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 5. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am Donnerstag, 22. September 2011, 17:00 Uhr im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Stefan Kortmann, CDU Vorsitzender

Frank Oberbrunner, FDP 1. stellvertretender Vorsitzender

Dr. Manuel Eichler, SPD 2. stellvertretender Vorsitzender

Doğan Aydın, SPD Mitglied

Dr. Bernd Hoppe, SPD Mitglied

Gabriele Jakat, SPD Mitglied

Norbert Sprafke, SPD Mitglied

Dr. Andreas Jürgens MdL, B90 / Grüne Mitglied

Kerstin Linne, B90 / Grüne Mitglied

Boris Mijatovic, B90 / Grüne Mitglied

Wolfram Kieselbach, CDU Mitglied

Birgit Trinczek, CDU Mitglied

Axel Selbert, Kasseler Linke Mitglied entraildigt Lafan Ad entraileif Lindre

is Kentrelung: A. Spell

Bio

Teilnehmer mit beratender Stimme	
Jörg-Peter Bayer, Piraten Stadtverordneter	Jorg-Peter Bayer
Bernd Wolfgang Häfner, Freie Wähler Stadtverordneter	_entsaltedigt
Olaf Petersen, Piraten Stadtverordneter	
Irfan Sonal, Vertreter des Ausländerbeirates	
Magistrat	7-1/
Jürgen Kaiser, SPD Bürgermeister	- Kyllou -
Schriftführung	VO
Andrea Turski, Schriftführerin	A. Unoli
Verwaltung und andere Teilnehmer	
Franz Jose Thurop, Jugundant	·
Vol budic	
11	5 <u></u>
hed Lealler - 1633-	
tood Walks-163B-	
	19
19	
	9



Vorlage Nr. 101.17.163

Bericht zum Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Kassel

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

<u>Antrag</u>

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den vom Magistrat gemäß Ziffer 7 des Frauenförderplanes für die Stadtverwaltung Kassel vorgelegten Bericht - Stand : 1. Januar 2011 - zur Kenntnis."

Begründung:

Der Magistrat hat den Bericht zum Frauenförderplan in seiner Sitzung am 15. August 2011 beschlossen.

Bertram Hilgen Oberbürgermeister

Bericht zum Frauenförderplan 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010

Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) vom 21. Dezember 1993 (zuletzt geändert am 18. Dezember 2006) in Verbindung mit dem Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Kassel hat der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung alle zwei Jahre - jeweils zum 1. Januar - einen Bericht über die Entwicklung des Frauenanteils an den Beschäftigten sowie über sonstige Maßnahmen zur Frauenförderung vorzulegen.

Dieser Bericht erfolgt aufgrund des Frauenförderplans vom 25. Januar 2010. Erstmals wird der Bericht in neuer Form vorgelegt, um einerseits die - wie bisher - notwendigen Daten zur Entwicklung des Frauenanteils in den einzelnen Verwaltungsbereichen darzustellen, andererseits soll der eigentliche Schwerpunkt die Wirkung der Maßnahmen ausführlicher erklären. Insgesamt sollen die Veränderungen deutlicher als bisher dargestellt werden.

Bisher erreichter Stand der Frauenförderung (Ist)

Frauen stellen auch weiterhin die Mehrheit in der Stadtverwaltung (siehe auch die Anlagen zum Bericht). Von insgesamt 2.504 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind 1.434 weiblich. Der Frauenanteil beträgt somit 57,3 %. Gegenüber dem Stichtag 31. Dezember 2008 mit 56,6 % ist der Frauenanteil gestiegen. Dazu kommen noch 71 Auszubildende (Frauenanteil von 66,2 %) und aus unterschiedlichen Gründen freigestelltes Personal im Umfang von 108 Personen (Frauenanteil von 91,7 %).

Allerdings ist auch die aktuelle Frauenquote in den einzelnen Berufsfeldern bzw. Berufsgruppen sehr unterschiedlich.

Frauenförderplan 2011 - 2012 / Berufsfelder mit und ohne Unterrepräsentanz von Frauen

Berufsfeld	Berufsgruppe	gesamt	weibl.	männl.	Anteil Frauen	Differenz zum Soll:
Handwerkliche Berufe	Hausmeister, Kraftfahrer etc	231	24	207	10.4%	92
Techn. Dienst (Feuerwehr)	höherer Dienst	5	0	5	0.0%	3
Techn. Dienst (Federwehr)	gehobener Dienst	27	1	26	3.7%	13
Techn. Dienst (Feuerwehr)	mittlerer Dienst	182	5	177	2.7%	86
Techn. Dienst	höherer Dienst	43	14	29	32.6%	8
Techn. Dienst	gehobener Dienst	132	34	98	25.8%	32
Bildung und Kultur (Musikakad.)	höherer Dienst	3	0	3	0.0%	2
Bildung und Kultur (Musikakad.)	gehobener Dienst	40	12	28	30.0%	8
Allgemeine Verwaltung	höherer Dienst	45	19	26	42.2%	4
Bildung und Kultur	gehobener Dienst	10	4	6	40.0%	1
Blidding und Ruitui	Gesamt mit Unterrepräsentanz	718	113	605	15,7%	
	Godant int ontorropidoontanz			000	10,170	210
Allgemeine Verwaltung	gehobener Dienst	486	261	225	53,7%	Ī
Allgemeine Verwaltung	mittlerer Dienst	383	267	116	69,7%	
Bildung und Kultur	höherer Dienst	13	7	6	53,8%	
Bildung und Kultur	Aufsichts-, Assistenzpersonal	10	7	3	70,0%	
Erziehungsdienst	Sozialpäd.; Erzieherinnen	372	341	31	91,7%	
Schreibdienst	allg. Verwaltung, Schulsekretärinnen	154	152	2	98,7%	
Sozialdienst	Sozialarb, Sozialpäd.	151	99	52	65,6%	
Reinigungsdienst	allgemein, Kitas incl. Küche	92	92	0	100,0%	
Bibliotheks-, Archivdienst	Assistenzpersonal	24	23	1	95,8%	
Bibliotheks-, Archivdienst	gehobener Dienst, höherer Dienst	23	19	4	82,6%	
Gesundheitsdienst	med.techn Berufe, Assistenzpersonal	28	22	6	78,6%	
Gesundheitsdienst	Ärztl. Personal	20	13	7	65,0%	
Techn Dienst	Meister, Techniker	30	18	23	60,0%	
	Gesamt ohne Unterrepräsentanz	1786	1321	476	74,0%	
		0504	4404	4004	57.00	Т
Insgesam	t (ohne Ausbildung und beurl. Personal)	2504	1434	1081	57,3%	

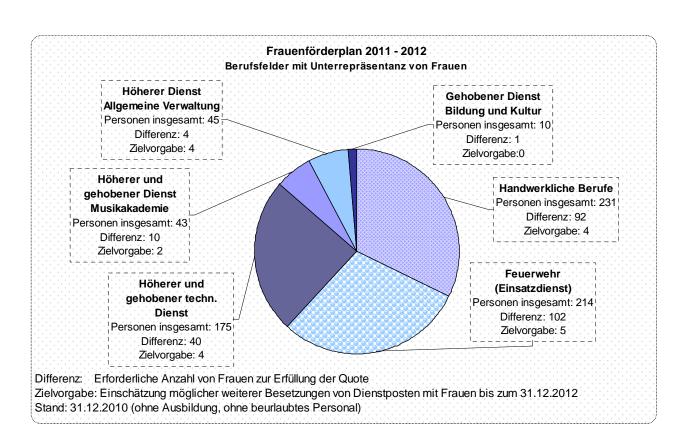
Die Anzahl der Bereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist konstant geblieben. Allerdings konnten in zwei Bereichen Verbesserungen erzielt werden. In dem Berufsfeld "Allgemeine Verwaltung", Berufsgruppe "höherer Dienst" konnte der Frauenanteil von 35,7 % zum Stichtag 31. Dezember 2006 auf 42,2 % zum Stichtag 31. Dezember 2010 erhöht werden. Die personalwirtschaftlichen Möglichkeiten, auf die Frauenquote in derart kleinen Bereichen (45 Personen am 31. Dezember 2010) Einfluss zu nehmen, sind eher gering. Dies zeigt sich auch in der Quote 33,3 % zum Stichtag 31. Dezember 2008.

Im Bereich Bildung und Kultur ohne Musikakademie, "gehobener Dienst" erhöhte sich der Frauenanteil von 0 % auf 40 %. Hier arbeiten allerdings nur 11 Personen. Es besteht somit weiterhin Unterrepräsentation der Frauen, jedoch hat sich die Frauenquote insgesamt in diesem Bereich verbessert - sicherlich auch eine Auswirkung der Erhöhung der Personenzahl -.

Bei den Auszubildenden und dem Beamtennachwuchs hat sich der Frauenteil von 66,7 % (zum 31. Dezember 2008) auf 68,1 % (zum 31. Dezember 2010) verbessert.

Die Teilzeitquote der Frauen spiegelt mit 56,3 % deren Lebenssituation wieder. Sie sind weiterhin diejenigen, die sich um Kinderbetreuung und Pflege in der Familie kümmern. Insgesamt arbeiten 35,4 % aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung.

Handlungsbedarf für die Zukunft (Soll)



Da die Zielvorgaben (siehe Anlage 4) stets im Zusammenhang mit der zu erwartenden Fluktuation in dem jeweiligen Bereich (Berufsgruppe des jeweiligen Berufsfeldes) zu sehen sind, bestehen für den Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012 nur in folgenden Bereichen Zielvorgaben:

Höherer Dienst Allgemeine Verwaltung	6
Gehobener Dienst Musikakademie	2
Höherer technischer Dienst	3
Gehobener technischer Dienst	2
Handwerkliche Berufe	4

Diese Darstellung verdeutlicht, dass die Gestaltungsmöglichkeiten durch eine "gezielte Einstellungspolitik" bzw. durch gezielte interne Stellenbesetzungen als gering zu bewerten sind.

Im höheren Dienst der Allgemeinen Verwaltung besteht die größte Wahrscheinlichkeit, den Frauenanteil zu erhöhen. Einerseits wird mit der Zielvorgabe von 6 mit einer relativ hohen Fluktuationsrate gerechnet, andererseits könnte durch Maßnahmen innerhalb der Verwaltung und durch entsprechende Ausschreibungen erreicht werden, Frauen für die Abgabe einer Bewerbung zu gewinnen. Zu beachten ist aber auch hier, dass das Prinzip der Bestenauswahl beachtet werden muss.

Für die Bereiche des höheren und gehobenen Dienstes der Musikakademie sowie des höheren und gehobenen technischen Dienstes wird ebenfalls eine hohe Fluktuation erwartet. Diese Stellen werden extern besetzt. Die Lage am Arbeitsmarkt bestimmt jedoch die Anzahl von geeigneten "weiblichen Bewerbungen". Aufgrund der zzt. in der Regel geringen Bewerberzahl für diese Bereiche insgesamt sind freie Stellen generell schwierig mit qualifiziertem Fachpersonal zu besetzen, da für diesen Bewerberkreis die Entgeltordnung des öffentlichen Dienstes wenig attraktiv ist.

Dieses Problem besteht für Stellenbesetzungen in handwerklichen Berufen ebenfalls.

Für den gehobenen Dienst des Bereiches Bildung und Kultur, Höherer Dienst der Musikakademie sowie für alle Laufbahnen der Feuerwehr wird keine Fluktuation erwartet, so dass keine Zielvorgaben festgelegt werden können.

Ein Vergleich mit den Zielvorgaben des vorherigen Berichtszeitraums vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010 zeigt nur geringe Veränderungen. Es erfolgten in den gleichen Bereichen Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils und zusätzlich noch zum Höheren Dienst der Musikakademie. Die Höhen der Zielvorgaben differieren im Vergleich ebenfalls nur gering.

Bisherige Maßnahmen zur Frauenförderung

Die Entwicklung der dargestellten Zahlen zeigt, dass die Maßnahmen der Vergangenheit in Teilbereichen für eine Stabilisierung der Frauenquote und weiteren Bereichen für eine Erhöhung des Frauenanteils gesorgt haben. Da die Situation insgesamt recht positiv, die Fluktuation in den "kritischen" Bereichen sehr gering ist und es sich in vielen Teilbereichen nur um kleine Grundgesamtheiten handelt, sind die Möglichkeiten zur Verbesserung der Frauenquote begrenzt.

Bei der Besetzung der Amtsleitungen, also den Spitzenfunktionen in der Stadtverwaltung, konnte der Anteil der Amtsleiterinnen leicht von 43,5 % auf 45,5 % verbessert werden. Von 22 Ämtern werden 10 von Frauen geleitet. Allerdings gilt es weiterhin, auf den Führungsebenen unterhalb einer Amtsleitung den Frauenanteil zu verbessern.

Neben den bisherigen Maßnahmen, wie dem Angebot vielfältiger Arbeitszeitmodelle, Beurlaubungsmöglichkeiten, Zusatzangeboten der Personalentwicklung zum Thema "Coaching" und zusätzlichen Ausbildungsmöglichkeiten, z. B. Ausbildung in Teilzeit, sind weitere Initiativen geplant. Um die Familienfreundlichkeit als Arbeitgeber zu steigern, ist ein Projekt mit dem Thema "Alternierende Telearbeit und Heimarbeit" zur Konzeptentwicklung vorgesehen. Daneben soll der Bedarf an einer Einrichtung zur "betriebsnahen" Kinderbetreuung erneut geprüft werden.

Wichtig für die berufliche Entwicklung von Frauen in unserer Verwaltung wird die Fertigstellung eines Konzepts "Lebensphasenorientiertes Qualifizierungsprogramm", da hier die unterschiedlichen Phasen des Berufslebens, insbesondere auch von Frauen, berücksichtigt werden.

Programm 1 "Qualifizierungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anschluss an die Ausbildung" und Programm 2 "Führungskräftenachwuchsförderung" haben keine ausdrückliche Ausrichtung auf Frauen. Gleichwohl wird bei der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer darauf geachtet, dass Frauen nicht unterrepräsentiert sind. Zum Stichtag 31. Dezember 2010 befanden sich neun Personen in dieser Maßnahme. Vier davon sind weiblich. Programm 3 "Qualifizierung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 40+" und Programm 4 "Update für Rückkehrerinnen und Rückkehrer nach Beurlaubungszeiten" berücksichtigen Bedürfnisse von Frauen sehr stark, da diese nach der Familienphase zunächst ihre Rückkehr in das Berufsleben organisieren müssen, um sich anschließend um eine "verspätete" Berufskarriere zu kümmern.

Daneben werden Frauen durch Einzelangebote des Zentralen Fortbildungsprogramms unterstützt. Die Themen "Beruf und Pflege" und "Vereinbarkeit von Beruf und Familie" werden überwiegend von Mitarbeiterinnen besucht. Sämtliche Angebote des präventiven Gesundheitsmanagements - auch im Sinne von Work-Life-Balance - sind überwiegend weiblich besetzt.

Zukünftiger Auftrag für die Frauenförderung

Die Bedeutung der Förderung von Frauen steigt im Hinblick auf den demografischen Wandel erheblich. Wenn der Frauenanteil nicht nur unter dem Aspekt der Gleichberechtigung angehoben werden soll, sondern die Verwaltung auf die Arbeitsleistung von Frauen angewiesen sein wird, ist es zu wenig, Frauen zu motivieren und zu qualifizieren für die Funktionen, die sie übernehmen sollen. Vielmehr ist ihre jeweilige Lebenssituation zu berücksichtigen, um ihnen eine frühzeitige Rückkehr an den Arbeitsplatz und die dauerhafte Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen.

Die Rahmenbedingungen, wie z. B. flexible Arbeitszeiten, Teilzeitbeschäftigung – auch in Schlüsselfunktionen –, Beurlaubungsmöglichkeiten – auch kurzfristige – usw. sind bereits weitgehend geschaffen. Gegebenenfalls müssen mehrere auch unkonventionelle Wege gegangen werden. Dazu gehört grundsätzlich auch die Teilbarkeit von Führungsfunktionen.

Die Herausforderung an die Führungskräfte wird deshalb zukünftig sein, die jetzt noch brachliegenden Personalressourcen zu "aktivieren", um so dem sich jetzt schon abzeichnenden Mangel an qualifiziertem Personal zu begegnen. Weil Familienfreundlichkeit ein Baustein im Thema Mitarbeiter(innen)bindung sein kann, sollte das Thema Frauenförderung nicht nur dem Ziel der angemessenen Frauenquote dienen, sondern auch ein wichtiger Baustein für die Attraktivität der Stadt als Arbeitgeber sein. In diesem Sinne gilt Frauenförderung weiterhin als Auftrag an die Personalverantwortlichen der Stadtverwaltung Kassel.

Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Kassel

Personalbestand nach Berufsgruppe und Geschlecht

		Stichtag 31. Dezember 2008					Stichtag 31. Dezember 2010							
Berufsfelder /	Frau	Frauenanteil in %		_	Bezugsg		**	Frauenanteil in %			Bezugsgrößen: Pers. davon Teilzeit			.,
Berufsgruppen	3	6 8	1	Pers. insges.	dav	on Teilze	eito	99			Pers.	dav	on l'eilze	it
	BEA	TPers	Gesamt		Gesamt	w	m	BEA	TPers	Gesamt		Gesamt	w	m
Allgemeine Verwaltung				<i>2</i> 200 200 200 200 200 200 200 200 200 2	5 AZ	200	2500			2000	-20 4 5 500	20 20 20 20 E		
Bea und TP mittlerer Dienst	65,3	72,7	70,6	354	128	124	4	66,7	70,8		383	138	132	3
Bea und TP gehobener Dienst	48,4	59,5		485		124	34	49,4			486	149	131	1
Bea und TP höherer Dienst	26,7	50,0	33,3	42	5	4	1	29,0	71,4	42,2	45	7	6	- 19
2. Bildung und Kultur (ohne Lehrpers	onal Musika	kademie)		0.00		- 20		N		400/00		-200	200	
Bea und TP mittlerer Dienst	***	57,1	57,1	7	6	4	2	*	70,0		10		6	- 2
Bea und TP gehobener Dienst	•	0,0	0,0	5	0	0.	0	100,0	14,3		10	4	4	- 3
Bea und TP höherer Dienst	•	57,1	50,0	8	1	0	1	100,0	45,5	53,8	11	3	2	8
3. Bildung und Kultur (Lehrpersonal I	Musikakaden	nie)		5 3			300				0.0	-200	-200	
Bea und TP mittlerer Dienst	•	•	0.*	0	0	0	0	*	*	*	.0		0	1
Bea und TP gehobener Dienst	•	30,8		39	31	10	21	*	30,0		40	31	9	2
Bea und TP höherer Dienst	•	0,0	0,0	4	2	0	2	•	0,0	0,0	3	1	0	- 2
4. Technischer Dienst (ohne Berufsfe	uerwehr)			0 0				0 0	- 12	- 12	0.0	20		
Bea und TP mittlerer Dienst		64,3	64,3	28	9	9	0	*	60,0	60,0	30	8	7	- 8
Bea und TP gehobener Dienst	14,3	31,3		133	18	16	2	18,8	26,7	25,8	132	17	15	
Bea und TP höherer Dienst	10,0	25,7	22,2	45	1	1	0	25,0	35,5	32,6	43	2	2	3
5. Personal im Einsatzdienst der Be	rufsfeuerw	ehr			2 03	100	9	s ()	1 03			37 1.0	100	
Bea und TP mittlerer Dienst	3,4	•	3,4		2	0	2	2,7	•	2,7	182	2	0	3
Bea und TP gehobener Dienst	3,1	•	3,1	32	0	0	0	3,7	•	3,7		0	0	
Bea und TP höherer Dienst	0,0	•	0,0	4	0	0	0	0,0	•	0,0	. 5	0	0	3
6. Personal in handwerklichen Beru	fen und Tät	igkeiten		5 55	¥ 102	923	17	S		122	534	S24 140	. 40	
Tarifpersonal EG 8 - 2 TVöD	•	8,9	8,9	225	9	3	6	*	10,4	10,4	231	18	8	1
7. Sozialdien st	20				v 701	177				- 22	-27	-27	977	
Sozialarb. / Sozialpäd.	0,0	65,5	64,7	150	57	41	16	0,0	68,0	65,6	151	62	48	1
8. Erziehungsdienst	- No.							0			0.0			
Erzieher/innen, Sozialpäd.	•	92,9	92,9	322	199	198	3	*	91,7	91,7	372	210	200	1

Stichtag 31. Dezember 2008					Stichtag 31. Dezember 2010									
Berufsfelder /	Frau	enanteil	in %		Bezugs			Frau	enanteil	in %	_	Bezugs	-	
Berufsgruppen				Pers.	da	von Teilz	eit				Pers.	da	von Teilz	eit
bearsgrappen	BEA	TPers	Gesamt	insges. absolut	Gesamt	w	m	BEA	TPers	Gesamt	insges. absolut	Gesamt	w	m
9. Gesundheitsdienst														
Ärztliches Personal	25,0	71,4	61,1	18	12	9	3	25,0	75,0	65,0	20	13	9	4
Sonstiges Personal	•	79,2	79,2	24	14	12	2	•	78,6	78,6	28	17	15	2
10. Sekretariats- und Schreibdienst														
Tarifpersonal EG 9 - 3 TVöD	•	98,8	98,8	161	89	89	0	•	98,7	98,7	154	84	84	0
11. Bibliotheks- und Archivdienst														
Bibliothek are/innen, Archivare/innen	100,0	85,0	86,4	22	10	10	0	100,0	81,8	82,6	23	11	11	0
Assistenzpersonal	•	95,8	95,8	24	11	11	0	•	95,8	95,8	24	11	11	0
12. Reinigungsdienst														
Tarifpersonal EG 8 - 2 TVöD	•	100,0	100,0	118	118	118	0	•	100,0	100,0	92	92	92	0

Erläuterungen:

*: Kein Personal in dieser Berufsgruppe vorhanden

Bea und TP mittlerer Diens t

Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und Tarifpersonal vergleichbarer Entgeltgruppen (Bes Gr A9S - A5 BBes G, EG 8 - 2 TVöD)

Bea und TP gehobener Dienst

Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und Tarifpersonal vergleichbarer Entgeltgruppen (Bes Gr A13S - A9 BBes G, EG 12 - 9 TVöD)

Bea und TP höherer Dienst:

Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und Tarifpersonal vergleichbarer Entgeltgruppen (Bes Gr. A16 - A13 BBes G, EG 15Ü - 13 TVöD)

Sozialdienst

EG 15ü bis 9 TVÖD; EG S 18 bis S 6 TVSEW; BesGr A13S BBesG

<u>Erziehungsdienst</u>

EG 15ü bis 9 TVÖD; EG S 18 bis S 6 TVSEW

Gesundheitsdienst / Ärztliches Personal:

EG 15 bis 12 TVÖD, BesGr A16 bis A13 BBesG

Gesundheitsdienst / Sonstiges Personal:

EG 11 bis 5 TVÖD

Bibliotheks- und Archivdienst / Bibliothekare/innen, Archivare/innen

EG 13 bis 9 TVÖD. Bes Gr A10 bis A9 BBes G

Bibliotheks- und Archivdienst / Assistenzpersonal

EG 8 bis 3 TVÖD

Zahl der Auszubildenden (getrennt nach Geschlecht und Ausbildungsberuf)

Art des Ausbildungsverhältnisses	Gesamt	31.12.2008 w	m	Frauenanteil in %	Gesamt	31.12.2010 w	m	Frauenanteil in %
Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung	7	7	0	100,0%	10	8	2	80,0%
Aufstiegsbeamtinnen/-beamte für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung	3	2	1	66,7%	4	2	2	50,0%
Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung	6	2	4	33,3%	6	4	2	66,7%
Verwaltungsfachangestellte	9	7	2	77,8%	11	8	3	72,7%
Kauffrau/-mann für Bürokommunikation	24	23	1	95,8%	19	17	2	89,5%
Vermessungstechniker/-innen	3	0	3	0,0%	5	1	4	20,0%
Fachinformatiker/-innen	2	0	2	0,0%	3	0	3	0,0%
FA für Medien- und Informationsdienste	2	1	1	50,0%	1	0	1	0,0%
Gärtner/innen	8	3	5	37,5%	6	4	2	66,7%
Elektroniker/-innen	3	0	3	0,0%	1	0	1	0,0%
Bauzeichner/-innen	1	1	0	100,0%	1	1	0	100,0%
Technische Zeichner/-innen	1	1	0	100,0%	1	1	0	100,0%
Dipl. Sozialpädagoge/in (BA)	2	2	0	100,0%	*	*	*	*
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	2	1	1	50,0%	2	1	1	50,0%
Straßenbauer/-innnen	2	0	2	0,0%	1	0		0,0%
Summe Berufsgruppe	75	50	25	66,7%	71	47	24	66,2%

Erläuterungen:

^{*:} Keine Ausbildungsverhältnisse in dieser Berufsgruppe vorhanden

Von der Arbeit freigestelltes Personal

(Freistellung wegen Elternzeit, Beurlaubung, Renten auf Zeit, Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltanspruch, Ableistung von Grundwehr- und Ersatzdienst)

Berufsfelder / Berufsgruppen	Gesamt	31.12.2008 w	m	Frauenanteil in %	Gesamt	31.12.2010 w	m	Frauenanteil in %
Allg. Verwaltung	*	*	*	*	*	*	*	*
höherer Dienst	*	*	*	*	*	*	*	*
Allgemeine Verwaltung			_		_	_	_	
gehobener Dienst	18	18	0	100,0%	8	8	0	100,0%
Allgemeine Verwaltung								
mittlerer Dienst	3	3	0	100,0%	1	1	0	100,0%
Technischer Dienst	*	*	*	*	*	*	*	*
Beamtinnen und Beamte	21	21	0	100,0%	9	9	0	100,0%
Allgemeine Verwaltung								
bis EG 8 TVöD	19	18	1	94,7%	18	16	2	88,9%
Allgemeine Verwaltung								
EG 9 - 11 TVöD	1	1	0	100,0%	10	9	1	90,0%
Allgemeine Verwaltung								
EG 12 - 15 TVöD	*	*	*	*	4	4	0	100,0%
Sekretariats- und Schreibdienst	13	13	0	100,0%	12	12	0	100,0%
Technischer Dienst	7	7	0	100,0%	*	×	*	*
Bibliotheksdienst, Bild. + Kult.	3	3	0	100,0%	5	5	0	100,0%
Sozialdienst	4	4	0	100,0%	*	*	*	*
Erziehungsdienst	16	16	0	100,0%	35	34	1	97,1%
Sonstige (ärztl. Personal, Ord-								
nungspolizeibeamte u.a.)	2	2	0	100,0%	2	1	1	50,0%
Reinigungsdienst	2	2	0	100,0%	9	9	0	
Personal in handwerklichen								
Berufen und Tätigkeiten	*	*	*	*	4	0	4	100,0%
Tarifpersonal	67	66	1	98,5%	99	90	9	90,9%
Summe insgesamt	88	87	1	98,9%	108	99	9	91,7%

Erläuterungen:

^{*:} Kein Personal in dieser Berufsgruppe beurlaubt

Zielvorgaben nach § 5 (2) HGIG

Bereich	Schätzung der bis 12/2012 zu besetzenden Stellen	Zielvorgabe zur Erhöhung des Frauenanteils bis 12/2012
1. Allgemeine Verwaltung		
- höherer Dienst	10	4
Bildung und Kultur (ohne Lehrpersonal Musikakademie)		
- gehobener Dienst	0	0
Bildung und Kultur (Lehrpersonal Musikakademie)		
- gehobener Dienst	2	2
- höherer Dienst	0	0
4. Technischer Dienst		
(ohne Berufsfeuerwehr)		
- gehobener Dienst	3	2
- höherer Dienst	3	2
5. Personal im Einsatzdienst der		
Berufsfeuerwehr		
- mittlerer Dienst	2	2
- gehobener Dienst	2	2
- höherer Dienst	1	1
6. Personal in handwerklichen		
- Berufen und Tätigkeiten	6	4

Magistrat -V-/-51-



Vorlage Nr. 101.17.169

Kassel, 26. August 2011

Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen Hier: zweite Änderung

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

<u>Antrag</u>

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, zu beschließen:

Der zweiten Änderung der "Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen" in der aus der Anlage ersichtlichen Form wird zugestimmt.

Begründung:

Um den weiteren Platzausbau mit dem Schwerpunkt auf dem Bereich der unter Dreijährigen erfolgreich umsetzten zu können, müssen auch die freien Kita-Träger in die Lage versetzt werden, Bauvorhaben umzusetzen und zu finanzieren. Dazu reichen die Möglichkeiten der derzeitigen städt. Förderung – neben den investiven Pauschalen der Bundesmittel – nicht aus; vielmehr müssen die möglichen Förderbeträge so angehoben werden, dass Bauvorhaben zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für die freien Kita-Träger realisierbar sind.

Dazu ist eine Änderung von Ziffer 9, zweiter Absatz dahingehend erforderlich, dass die städtischen Zuschussmittel bei der ergänzenden Finanzierung von Neu-, An- oder Umbauten für eine neue Krippengruppe bis zu 50.000,00 € und für eine neue geöffnete Kiga- oder eine neue Kiga-Gruppe bis zu 100.000,00 € betragen können. Bei städt. Investitionszuschüssen von mindestens 50.000,00 € für ein Bauvorhaben ist eine langfristige Nutzung als Kindertagesstätte in geeigneter Form sicher zu stellen. Bisher sehen die Richtlinien einen möglichen investiven städtischen Zuschuss bis zu 50.000,00 € pro Vorhaben vor.

Bertram Hilgen Oberbürgermeister

Richtlinien

für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen

Abweichend von den "Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel vom 30.01.2003 sowie der ersten Änderung vom 08.11.2010" wird für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen folgendes beschlossen:

- Die anerkannten freien Träger von Kindertagesstätten können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel investive Zuschüsse der Stadt Kassel beantragen für
 - erforderliche Bau- oder Umbaumaßnahmen für neue oder bestehende Betreuungsgruppen oder Plätze sowie im Zusammenhang mit Gruppenumwandlungen (z. B. von einer Kiga-Gruppe in eine geöffnete Kiga-Gruppe),
 - Funktionsverbesserungen,
 - Neuanschaffungen, Ersatz- oder Ergänzung der Ausstattung,
 - Verbesserung der Außenanlagen.

Nicht gefördert werden Instandsetzungs-, Unterhaltungs- bzw. Renovierungsmaßnahmen.

- 2. Diese investiven Zuschussmittel sind freiwillige Leistungen; aus der Veranschlagung der Mittel kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
- 3. Investive Zuschussmittel sind vom freien Kindertagesstätten-Träger bei der Stadt Kassel, Jugendamt, zu beantragen. Dem Antrag ist neben einem Sachbericht ein Kosten- sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Sofern zur Prüfung erforderlich, können noch weitere Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden.

Die Anträge werden von der Stadt Kassel, Jugendamt, geprüft und - gegebenenfalls in einer Zusammenstellung - dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet abschließend.

Kindertagesstätten-Träger, die eine städtische Zuwendung von mehr als 5.000,00 € erhalten haben, können für die bezuschusste Einrichtung grundsätzlich erst nach Ablauf von zwei Kalenderjahren nach erfolgter Bewilligung wieder berücksichtigt werden.

Dabei kann eine bezuschusste Maßnahme erst nach Ablauf der Zweckbindung von mindestens fünf Jahren wieder gefördert werden.

Investive Zuschussmittel werden nur solchen Antragstellern gewährt, deren ordnungsgemäße Geschäftsführung gemäß Ziffer 2.1.1.3 der o. g. Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel vom 30.01.2003 außer Zweifel steht.

- 4. Für Vorhaben, mit deren Verwirklichung vor Entscheidung über die Gewährung investiver Zuschussmittel bereits begonnen wurde, ist eine Förderung in der Regel ausgeschlossen.
- 5. Die veranschlagten investiven Zuschüsse stehen vorrangig für die Betreuung unter Dreijähriger zur Verfügung. Sofern sie für diesen Zweck nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, können sie auch für Vorhaben von freien Trägern im Kindergartenbereich oder im Bereich der Grundschulkindbetreuung gewährt werden.
- 6. Die gewährten Zuschüsse sind anteilig zurückzuzahlen, soweit das bezuschusste Vorhaben nicht mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung durchgängig als Kindertagesstätte (o. ä.) genutzt wird (z. B. sind bei nur dreijähriger Nutzung als Kindertagesstätte 40 % der investiven Zuschussmittel zurückzuzahlen).
 Dies gilt nicht für Vorhaben nach Ziffer 9, 2. Absatz. In diesen Fällen werden die Modalitäten jeweils mit der Bewilligung festgelegt.
- 7. Alle möglichen sonstigen Förderungen (z. B. Landesmittel) sind vorrangig auszuschöpfen.
- 8. Der Investitionszuschuss beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten; bei Inanspruchnahme sonstiger Fördermittel reduziert sich der städtische Investitionszuschuss auf maximal 50 % der ungedeckten Restkosten.
- 9. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten einer beantragten Maßnahme müssen mindestens 4.000,00 € betragen. Die Förderung eines Vorhabens kann höchstens 20.000,00 € betragen. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens sollen 50.000,00 € nicht übersteigen.
 - Werden im Rahmen eines bedarfsgerechten Ausbaues der Betreuungsplätze für unter Dreijährige städtische Investitionszuschüsse zur ergänzenden Finanzierung von Neu-, An- oder Umbauten beantragt, können die zuwendungsfähigen Gesamtkosten auch mehr als 50.000,00 € pro Vorhaben betragen. Die städtischen Zuschussmittel können dann bis zu 50.000,00 € für eine neue Krippengruppe und bis zu 100.000,00 € für eine neue geöffnete Kindergartengruppe oder eine Kindergartengruppe betragen.
- 10. Die Gewährung einer Zuwendung ist dem Empfänger schriftlich mitzuteilen. Der Zuwendungsbescheid wird erst dann wirksam, wenn der Zuwendungsempfänger ihn mit allen Nebenbestimmungen schriftlich anerkannt hat.
- 11. Die Zuwendung wird grundsätzlich in zwei Raten zu je 50 % ausgezahlt, die erste bei Baubeginn und die zweite nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 12. Über die Verwendung des städtischen Investitionszuschusses ist ein Verwendungsnachweis bei der Stadt Kassel, Jugendamt, vorzulegen.
 Bei städtischen Investitionszuschüssen von mindestens 50.000,00 € für ein Bauvorhaben

ist eine langfristige Nutzung als Kindertagesstätte in geeigneter Form sicher zu stellen.

Eigenleistungen (wie geleistete Arbeitsstunden) können maximal bis zur Hälfte des Eigenanteils an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Zuwendungsempfängers berücksichtigt werden.

Die Einzelheiten dazu gehen aus dem Zuwendungsbescheid bzw. den dazugehörigen Nebenbestimmungen hervor. Der Nachweis wird durch die Stadt Kassel, Jugendamt, geprüft, das Prüfungsergebnis wird dem Zuwendungsempfänger mitgeteilt.

Ungeachtet davon steht dem Revisionsamt der Stadt Kassel immer ein eigenes Prüfungsrecht zu.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist der Verwendungsnachweis vor Abgabe an die Stadt Kassel von dieser zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf dem Verwendungsnachweis zu bescheinigen.

- 13. Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises einen Rückforderungsanspruch, so ist dieser an die Stadt Kassel zurückzuerstatten. Darüber hinaus ist dieser Betrag mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern nichts anderes geregelt ist.
- 14. Die Richtlinien in der Fassung der zweiten Änderung treten am 1. November 2011 in Kraft.

Kassel, den	
•	

Jugendamt Kassel, 18. August 2011

Richtlinien

für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen - Zweite Änderung -

Synopse

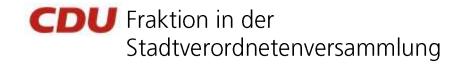
Richtlinien vom 1. November 2004 in der Fassung der ersten Änderung vom 8. November 2010	Richtlinien vom 1. November 2004 in der Fassung der ersten Änderung vom 8. November 2010 - Zweite Änderung - vom 10. August 2011
Abweichend von den "Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel vom 30.01.2003" wird für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen folgendes beschlossen:	Abweichend von den "Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel vom 30.01.2003 sowie der ersten Änderung vom 08.11.2010" wird für …
 Die anerkannten freien Träger von Kindertagesstätten können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel investive Zuschüsse der Stadt Kassel beantragen für erforderliche Bau- oder Umbaumaßnahmen für neue oder bestehende Betreuungsgruppen oder Plätze sowie im Zusammenhang mit Gruppenumwandlungen (z. B. von einer Kiga-Gruppe in eine altersübergreifende Gruppe), Funktionsverbesserungen, Neuanschaffungen, Ersatz- oder Ergänzung der Ausstattung, Verbesserung der Außenanlagen. Nicht gefördert werden Instandsetzungs-, Unterhaltungs- bzw. Renovierungsmaßnahmen. 	 erforderliche Bau- oder Umbaumaßnahmen für neue oder bestehende Betreuungsgruppen oder Plätze sowie im Zusammenhang

	Richtlinien vom 1. November 2004 in der Fassung der ersten Änderung vom 8. November 2010	Richtlinien vom 1. November 2004 in der Fassung der ersten Änderung vom 8. November 2010 - Zweite Änderung - vom 10. August 2011
2.	Diese investiven Zuschussmittel sind freiwillige Leistungen; aus der Veranschlagung der Mittel kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.	
3.	Investive Zuschussmittel sind vom freien Kindertagesstätten-Träger bei der Stadt Kassel, Jugendamt, zu beantragen. Dem Antrag ist neben einem Sachbericht ein Kosten- sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Sofern zur Prüfung erforderlich, können noch weitere Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden. Die Anträge werden von der Stadt Kassel, Jugendamt, geprüft und gegebenenfalls in einer Zusammenstellung - dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet abschließend. Kindertagesstätten-Träger, die eine städtische Zuwendung von mehr als 5.000,00 € erhalten haben, können für die bezuschusste Einrichtung grundsätzlich erst nach Ablauf von zwei Kalenderjahren nach erfolgter Bewilligung wieder berücksichtigt werden. Dabei kann eine bezuschusste Maßnahme erst nach Ablauf der Zweckbindung von mindestens fünf Jahren wieder gefördert werden. Investive Zuschussmittel werden nur solchen Antragstellern gewährt, deren ordnungsgemäße Geschäftsführung gemäß Ziffer 2.1.1.3 der o. g. Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel vom 30.01.2003 außer Zweifel steht.	
4.	Für Vorhaben, mit deren Verwirklichung vor Entscheidung über die Gewährung investiver Zuschussmittel bereits begonnen wurde, ist eine Förderung in der Regel ausgeschlossen.	

	Richtlinien vom 1. November 2004 in der Fassung der ersten Änderung vom 8. November 2010	Richtlinien vom 1. November 2004 in der Fassung der ersten Änderung vom 8. November 2010 - Zweite Änderung - vom 10. August 2011
5.	Die veranschlagten investiven Zuschüsse stehen vorrangig für die Betreuung unter Dreijähriger zur Verfügung. Sofern sie für diesen Zweck nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, können sie auch für Vorhaben von freien Trägern im Kindergartenbereich oder im Bereich der Grundschulkindbetreuung gewährt werden.	
6.	Die gewährten Zuschüsse sind anteilig zurückzuzahlen, soweit das bezuschusste Vorhaben nicht mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung durchgängig als Kindertagesstätte (o. ä.) genutzt wird (z. B. sind bei nur dreijähriger Nutzung als Kindertagesstätte 40 % der investiven Zuschussmittel zurückzuzahlen). Dies gilt nicht für Vorhaben nach Ziffer 9, 2. Absatz. In diesen Fällen werden die Modalitäten jeweils mit der Bewilligung festgelegt.	
7.	Alle möglichen sonstigen Förderungen (z. B. Landesmittel) sind vorrangig auszuschöpfen.	
8.	Der Investitionszuschuss beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten; bei Inanspruchnahme sonstiger Fördermittel reduziert sich der städtische Investitionszuschuss auf maximal 50 % der ungedeckten Restkosten.	
9.	Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten einer beantragten Maßnahme müssen mindestens 4.000,00 € betragen. Die Förderung eines Vorhabens kann höchstens 20.000,00 € betragen. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens sollen 50.000,00 € nicht übersteigen. Werden im Rahmen eines bedarfsgerechten Ausbaues der Betreuungsplätze für unter Dreijährige städtische Investitionszuschüsse zur ergänzenden Finanzierung von Neu-, An- oder Umbauten beantragt, können die zuwendungsfähigen Gesamtkosten auch mehr als 50.000,00 € pro Vorhaben betragen.	

	Richtlinien vom 1. November 2004 in der Fassung der ersten Änderung vom 8. November 2010	Richtlinien vom 1. November 2004 in der Fassung der ersten Änderung vom 8. November 2010 - Zweite Änderung - vom 10. August 2011
	Die städtischen Zuschussmittel sollten dann 50.000,00 € für ein solches Bauvorhaben grundsätzlich nicht übersteigen.	Die städtischen Zuschussmittel sollten können dann bis zu 50.000,00 € für ein solches Bauvorhaben grundsätzlich nicht übersteigen eine neue Krippengruppe und bis zu 100.000,00 € für eine neue geöffnete Kindergartengruppe oder eine Kindergartengruppe betragen.
10.	Die Gewährung einer Zuwendung ist dem Empfänger schriftlich mitzuteilen. Der Zuwendungsbescheid wird erst dann wirksam, wenn der Zuwendungsempfänger ihn mit allen Nebenbestimmungen schriftlich anerkannt hat.	
11.	Die Zuwendung wird grundsätzlich in zwei Raten zu je 50 % ausgezahlt, die erste bei Baubeginn und die zweite nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.	
12.	Über die Verwendung des städtischen Investitionszuschusses ist ein Verwendungsnachweis bei der Stadt Kassel, Jugendamt, vorzulegen. Eigenleistungen (wie geleistete Arbeitsstunden) können maximal bis zur Hälfte des Eigenanteils an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Zuwendungsempfängers berücksichtigt werden. Die Einzelheiten dazu gehen aus dem Zuwendungsbescheid bzw. den dazugehörigen Nebenbestimmungen hervor. Der Nachweis wird durch die Stadt Kassel, Jugendamt, geprüft, das Prüfungsergebnis wird dem Zuwendungsempfänger mitgeteilt. Ungeachtet davon steht dem Revisionsamt der Stadt Kassel immer ein eigenes Prüfungsrecht zu. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist der Verwendungsnachweis vor Abgabe an die Stadt Kassel von dieser zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf dem Verwendungsnachweis zu bescheinigen.	12. Über die Verwendung des städtischen Investitionszuschusses ist ein Verwendungsnachweis bei der Stadt Kassel, Jugendamt, vorzulegen. Bei städtischen Investitionszuschüssen von mindestens 50.000,00 € für ein Bauvorhaben ist eine langfristige Nutzung als Kindertagesstätte in geeigneter Form sicher zu stellen. Eigenleistungen (wie geleistete Arbeitsstunden) können maximal bis zur Hälfte des Eigenanteils an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Zuwendungsempfängers berücksichtigt werden. Die Einzelheiten dazu gehen aus dem Zuwendungsbescheid bzw. den dazugehörigen Nebenbestimmungen hervor. Der Nachweis wird durch die Stadt Kassel, Jugendamt, geprüft, das Prüfungsergebnis wird dem Zuwendungsempfänger mitgeteilt. Ungeachtet davon steht dem Revisionsamt der Stadt Kassel immer ein eigenes Prüfungsrecht zu. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist der Verwendungsnachweis vor Abgabe an die Stadt Kassel von dieser zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf dem Verwendungsnachweis zu bescheinigen.

Richtlinien vom 1. November 2004 in der Fassung der ersten Änderung vom 8. November 2010	Richtlinien vom 1. November 2004 in der Fassung der ersten Änderung vom 8. November 2010 - Zweite Änderung - vom 10. August 2011
13. Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises einen Rückforderungsanspruch, so ist dieser an die Stadt Kassel zurückzuerstatten. Darüber hinaus ist dieser Betrag mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern nichts anderes geregelt ist.	
14. Diese Richtlinien treten am 01. November 2004 in Kraft. Die erste Änderung wird zum 01. Januar 2010 wirksam.	14. Diese Richtlinien treten am 01. November 2004 in Kraft. Die erste Änderung wird zum 01. Januar 2010 wirksam. Die Richtlinien in der Fassung der zweiten Änderung treten am 1. November 2011 in Kraft.





Rathaus 34112 Kassel

Telefon 0561 787 1266 Telefax 0561 787 7130

 $\begin{array}{lll} \hbox{E-Mail} & \underline{info@cdu-fraktion-kassel.de} \\ \hbox{Internet} & \underline{www.CDU-Fraktion-Kassel.de} \\ \end{array}$

Kassel, 12. August 2011

Vorlage Nr. 101.17.158

Installation von Kameras im und um das Auestadion

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

- 1. Warum wurden seitens der Stadt bislang nicht die den einschlägigen Vorschriften des Deutschen Fußballbundes entsprechend anzubringenden Kameras im Auestadion und auf dem Stadionvorplatz installiert?
- 2. Welche sicherheitsrelevanten Nachteile entstehen für die Bürgerinnen und Bürger, die Veranstaltungen im Auestadion besuchen sowie für die bei diesen Veranstaltungen eingesetzten Polizeibeamten aus dieser bisher nicht erfolgten Installation?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett Fraktionsvorsitzender